OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653548/2/FP

Datum:
Linz, 27. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb.tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.04.2025, GZ: F 24/395866, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf), auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B ab. Die Behörde begründete damit, dass der Bf sich der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchung nicht unterzogen habe.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 03.06.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er habe sich der amtsärztlichen Untersuchung sehr wohl unterzogen und habe die belangte Behörde den Bf mit E-Mail vom 21.05.2025 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Antrag wegen Nichtbeibringung vom Amtsarzt geforderter Befunde abgewiesen worden sei. Im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung sei dem Bf seitens des Amtsarztes mitgeteilt worden, dass für die Erteilung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, eine VPU sowie eine aktuelle Haaranalyse erforderlich sei. Als Grund würde Drogenmissbrauch und ein Zustand nach Drogenhandel in Treffen geführt.
Es liege weder zeitnaher Drogenhandel noch Drogenmissbrauch vor. Der Bf sei unbescholten. Vor 10 Jahren sei wegen eines gerichtlichen Verfahrens ein Führerscheinverfahren, samt Einschränkung der Lenkberechtigung eingeleitet worden. Seit 2016 sei es zu keinerlei Auffälligkeiten mehr gekommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakten mit Schreiben vom 26.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügte ursprünglich aufgrund eines Bescheids der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.05.2015, GZ: 15/156707 KL, über eine bis zum 07.05.2018 befristete Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B. Der Bf hatte jährlich fachärztliche psychiatrische Stellungnahmen und Laborbefunde auf Drogenmetabolite beizubringen und waren Nachuntersuchungen durch einen Facharzt für Psychiatrie und den Amtsarzt vorgeschrieben worden. Der Bescheid gründete auf einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. C__ vom 05.05.2015. In dieser wird im Rahmen der Diagnose ausgeführt, dass der Bf bis Oktober 2014 mehrjährig diverse Substanzen mit Schwerpunkt Cannabis konsumiert habe.

Missbrauch oder Abhängigkeit habe nicht bestanden („dzt. neg").

Der Facharzt empfahl über drei Jahre dreimonatliche Drogenharnbefunde und jährliche Kontrolluntersuchungen beim Facharzt sowie eine Drogenberatung.

Aufgrund fehlender Beibringung der in den Bescheidauflagen genannten Unterlagen (offenbar wegen eines längeren Auslandsaufenthalts) und erfolgloser Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 31.05.2016 entzogen.
In einer fachärztlichen Psychiatrischen Stellungnahme Dris. D__ vom 27.09.2016 wird „schädlicher Gebrauch von Cannabis, Stimulantien" diagnostiziert und die Belassung der Lenkberechtigung mit Befristung und Laborkontrollen empfohlen.

Nach neuerlicher erfolgloser Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG durch die nunmehr zuständig gewordene Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung entzog diese die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 21.07.2017, GZ: 16/350861, welche schließlich erlosch.

Der Bf stellte am 11.09.2024 im Wege einer Fahrschule einen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen A und B. Am 26.09.2024 unterzog sich der Bf beim Polizeiamtsarzt der Landespolizeidirektion Oberösterreich einer amtsärztlichen Untersuchung. Als Anamnese wird die bisherige Führerscheinhistorie angeführt und auf eine Zuweisung zum Psychiater und VPU durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31.07.2024 hingewiesen.

Ansonsten wurde im Formular nichts angekreuzt oder ausgefüllt. Insbesondere äußert der Polizeiamtsarzt nichts im Hinblick auf einen aktuellen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit.

Im Akt findet sich ein vom Polizeiamtsarzt unterfertigtes Formular in welchem der „Facharzt" zur Durchführung einer Laboruntersuchung „Haaranalyse (Länge 6 cm)" auf Amphetamine, Cannabinoid und Kokain ersucht wird.

In einem weiteren Formular des polizeiamtsärztlichen Dienstes wird der Behörde gemeldet, dass zur Erstellung des Gutachtens folgende Befunde erforderlich sind: Haaranalyse Suchtmittel (Länge 6 cm) auf Amphetamine, Cannabinoid und Kokain; Psychiater, VPU.

Die Behörde hat den Bf nicht mittels Verfahrensanordnung aufgefordert Befunde beizubringen.

In ihrem Bescheid vom 29.04.2025 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Erteilung der Lenkberechtigung ab. Die Begründung lautet:

„Sie stellten am 11.9.2024 einen Antrag auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, A1, A2, A und B. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde folgender Sachverhalt festgestellt:
Eine Lenkberechtigung darf gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz nur erteilt werden, wenn die Person verkehrszuverlässig, gesundheitlich geeignet und fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt ist.
Der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchung am 26.9.2024 haben Sie sich ohne Angabe von Gründen nicht unterzogen
Bei der Antragstellung bzw. mit Schreiben vom ..... / Telefonat am ..... wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Antrag ohne weiteres Parteiengehör abgewiesen wird, sollte der Termin für die amtsärztliche Untersuchung nicht wahrgenommen bzw. diese Untersuchung nicht bis spätestens ..... / binnen .... Monaten abgeschlossen werden.
Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der beantragten Klasse(n) konnte somit mangels Ihrer Mitwirkung nicht festgestellt werden, weshalb der Antrag abzuweisen war."

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt.
Hier ergibt sich zunächst die Führerscheinhistorie in Bezug auf den Bf und der Umstand, dass dem fachärztlichen Gutachten Dris. C__ vom 05.05.2015 zumindest vage entnommen werden kann, dass der Bf zuvor einen gehäuften Missbrauch von verschiedenen Drogen begangen hat, er jedoch, zum Zeitpunkt der Untersuchung schon längerfristig abstinent gewesen sein soll. Dem Gutachten Dris. D__ vom 27.09.2016 nur ein schädlicher Gebrauch, insbesondere aber kein gehäufter Missbrauch und keine Abhängigkeit entnommen werden kann.

Dem Akt kann entnommen werden, dass der Polizeiamtsarzt seinen Wunsch nach der Vorlage einer Haaranalyse alleine auf die Vorgeschichte und den ebenso nicht begründeten Wunsch des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung nach der Vorlage verschiedener Befunde gegründet hat.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

§ 8 FSG lautet:

„Gesundheitliche Eignung
§ 8.
(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.
(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:
1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit"

§ 5 FSG-GV lautet:

„Gesundheit
§ 5.
(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen."

Die hier relevanten Bestimmungen des AVG lauten:

„Allgemeine Grundsätze

§ 37. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach einer Antragsänderung (§ 13 Abs. 8) hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

§ 39.(1) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgebend.
(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
[…]"

Die hier wesentlichen Bestimmungen des VwGVG lauten:

„§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Behörde hat nach § 37 AVG, der den Grundsatz der materiellen Wahrheit festlegt, den wahren (objektiven) Sachverhalt festzustellen (vgl. bspw. VwGH 29.09.1986, 84/08/0131). Gemäß § 39 Abs. 2 AVG hat die Behörde, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (= Offizialmaxime; vgl. VwSlg 5466 A/1961; 20.10.1992, 91/08/0096; § 39 Rz 7). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 37 RZ 5 und 6 mwN (Stand 01.07.2005, rdb.at)]
Vor allem hat die Behörde den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

In seinem Erkenntnis vom 30.06.2022, Ra 2019/11/0203, führt der VwGH Folgendes aus:

„Das FSG 1997 sieht im Verfahren zur Erteilung (Verlängerung) einer Lenkberechtigung Aufforderungsbescheide gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 nicht vor (vgl. VwGH 25.5.2004, 2003/11/0310, unter Hinweis auf VwGH 28.6.2001, 2000/11/0254). Ergibt sich in einem solchen Verfahren im Rahmen eines ärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung der Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einschränken oder ausschließen würde, hat gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV 1997 die Führerscheinbehörde dem Antragsteller - gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG 1997 - im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0063; 9.10.2019, Ra 2019/11/0152). Liegt hingegen eine aufrechte Lenkberechtigung vor, bestehen jedoch Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist der Besitzer der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 mit Bescheid aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen oder die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen (sog. Aufforderungsbescheid; vgl. zur Unzulässigkeit eines Ladungsbescheides in einer solchen Konstellation VwGH 27.1.2015, 2013/11/0152)."

Nur eine rechtmäßige Aufforderung zur Beibringung entsprechender fachärztlicher Befunde und/oder Stellungnahmen kann die Obliegenheit des Revisionswerbers zur Beibringung derselben auslösen und, falls dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, die Nichtstattgabe (bzw. bloß eingeschränkte Stattgabe) seines Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung bewirken (vgl. zur erforderlichen Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme auch VwGH 17.5.2016, Ra 2016/11/0069).
(VwGH 26.07.2018, Ra 2018/11/0063)

„Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid - nachvollziehbar - darzulegen. Nichts deutet darauf hin, dass an die Voraussetzungen für die Aufforderung zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme geringere Anforderungen zu stellen wären. Daher ist ein Auftrag zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nur dann zulässig, wenn - iSd § 24 Abs. 4 FSG 1997 - begründete Bedenken an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (oder an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) dargelegt würden. Bloße Hinweise der Führerscheinbehörde auf ein diesbezügliches "Verlangen" des Amtsarztes reichen für solche Bedenken nicht (Hinweis E vom 17. Juni 2009, 2009/11/0052).“
(VwGH 24.04.2012, 2008/11/0066)

„§ 3 Abs. 2 FSG-GV 1997 kann nur so verstanden werden, dass dem ärztlichen Gutachten eine Untersuchung durch den Arzt bzw. Amtsarzt voranzugehen hat, welche unter anderem jedenfalls den Gesamteindruck - zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordination und Sprachvermögen zu umfassen hat. Im Beschwerdefall hat der amtsärztliche Sachverständige die Gutachten jedoch erstattet, ohne selbst eine Untersuchung des Bf vorgenommen zu haben. An dieser Nichteinhaltung der von der FSG-GV 1997 vorgegebenen Vorgangsweise vermag das Vorliegen eines früheren amtsärztlichen Gutachtens, dem eine Untersuchung des Bf vorangegangen ist, nichts zu ändern, weil gemäß § 8 Abs. 1 FSG 1997 das ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde nicht älter als ein Jahr sein darf, diese Frist im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde jedoch bereits abgelaufen war (Hinweis E 27. Mai 1999, 98/11/0160). Somit mangelte es den amtsärztlichen Gutachten an einer gehörigen Befundung und Begutachtung des Bf hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 Z. 1 bis 8 FSG-GV 1997 beschriebenen Merkmale, vor deren Hintergrund eine Berücksichtigung der verkehrspsychologischen Stellungnahme im Rahmen der Gesamtbeurteilung überhaupt erst zu erfolgen hatte.“
(VwGH 27.09.2007, 2004/11/0057)

Aus den gegenständlichen Entscheidungen des VwGH ergibt sich in Zusammenschau Folgendes:

Die Behörde hat im Antragsverfahren den wesentlichen „wahren" Sachverhalt auf Basis der Grundsätze der Amtswegigkeit und der materiellen Wahrheit zu ermitteln.
§ 8 Abs. 2 FSG räumt der Behörde, nicht aber dem ihr als Hilfsorgan beigeordneten Amtsarzt das Recht ein, vom Führerscheinwerber notwenige Befunde zu verlangen. Dieses Verlangen erfolgt im Erteilungsverfahren im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG. An Anordnungen des Amtsarztes ist der Antragsteller nicht gebunden und berechtige Verstöße des Führerscheinwerbers gegen Anordnungen des Amtsarztes die Behörde auch nicht zur Abweisung des Antrages.

Die Behörde kann vom Führerscheinwerber erforderliche Befunde verlangen.

„Der Antrag auf Erteilung (Verlängerung) einer Lenkberechtigung darf nur dann mit der Begründung, der Antragsteller habe dem Auftrag der Behörde, bestimmte fachärztliche Stellungnahmen vorzulegen (‚zu erbringen'), keine Folge geleistet, abgewiesen werden, wenn dieses 'Verlangen'" der Behörde zur Vorlage der Stellungnahmen begründet war. Dies bedeutet, dass sich aus der Vorgeschichte oder anlässlich der Untersuchung durch den Amtsarzt ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes ergeben haben müssen, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Dies ist im Bescheid auch nachvollziehbar zu begründen. (Hier: Die belBeh hat die Rechtslage verkannt und rechtswidrigerweise angenommen, sie dürfe bereits auf Grund der Nichtbefolgung der Verfahrensanordnung einen ‚Harnbefund auf sämtliche Drogen' binnen zwei Wochen vorzulegen, das Nichtvorliegen des Erteilungserfordernisses der gesundheitlichen Eignung für die Erteilung der Lenkberechtigung annehmen.)"
(VwGH 25.05.2004, 2003/11/0310)

Es ergibt sich, dass der Polizeiamtsarzt nicht auf Vorrat Unterlagen vom Bf verlangen kann, sondern das Verlangen auf ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht auf das Vorliegen eines Zustandes gegründet sein muss, der die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen kann.

Diesfalls hat die Behörde im Wege einer Verfahrensanordnung vorzugehen und können die Befunde nicht unmittelbar vom Polizeiamtsarzt verlangt werden.

IV.2. Im vorliegenden Fall hat der Polizeiamtsarzt den anwesenden Bf offenkundig nicht untersucht, sondern hat der Polizeiamtsarzt sein Verlangen nach einer Haaranalyse (mehr wollte der Polizeiamtsarzt nicht) alleine auf die lange zurückliegende Vorgeschichte und zwar hier den Inhalt von Bescheiden, nicht etwa die gesundheitliche Situation an sich, und das ebenso nicht begründete Verlangen eines Amtsarztes einer anderen Behörde gestützt. Daraus lassen sich aber keine Bedenken an der aktuellen gesundheitlichen Eignung des Bf ableiten.

Die Vorgeschichte zeigt insbesondere, dass in der letzten aktenkundigen fachärztliche Stellungnahme (Dris. D__) lediglich ein schädlicher Gebrauch von Cannabis festgestellt wurde, aber kein gehäufter Missbrauch und keine Abhängigkeit, sodass darauf - selbst bei entsprechender Aktualität - nicht die Annahme gestützt werden könnte, der Bf leide noch heute an einer nach der FSG-GV relevanten suchtgiftinduzierten Erkrankung (gehäufter Missbrauch, Abhängigkeit). Solches scheint schon damals nicht (mehr) gegeben gewesen zu sein, zumal zuletzt (Gutachten Dris. D__ vom 27.09.2016) nur von einem schädlichen Gebrauch die Rede war, der nach der Judikatur des VwGH nicht mit einem gehäuften Missbrauch gleichzusetzen ist (VwGH 13.03.2023, Ro 2023/11/0002).

Angesichts des langen Zurückliegens des Anlassfalls (ca. 10 Jahre), kann auf diesen Umstand - ohne aktuelle Hinweise auf eine Erkrankung iSd § 14 FSG-GV - keinesfalls der Verdacht gegründet werden, beim Bf liege aktuell eine drogeninduzierte Erkrankung vor.

Weiterhin hat die Behörde den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung auf einen Umstand gegründet der aktenwidrig ist, weil sich der Bf amtsärztlich untersuchen hat lassen. Er war schließlich anwesend und wollte sich untersuchen lassen.

Ein Verdacht des Amtsarztes, der Bf habe eine suchtgiftinduzierte Erkrankungen, hätte daher allenfalls auf eine fundierte polizeiamtsärztliche Anamnese und Schlussfolgerung bei Vorfinden entsprechender Hinweise gegründet werden können.

Die Behörde, die ihren Bescheid auf einen aktenwidrigen Umstand gegründet hat, hätte insofern den Polizeiamtsarzt, der ihr Hilfsorgan ist, auffordern müssen, entsprechend zu begründen, warum sie den Bf zur Vorlage eines Haaranalysebefundes auffordern hätte sollen.

Allerdings hat die Behörde den Bf ohnehin nicht zur Vorlage eines Befundes aufgefordert, weshalb sie seinen Antrag auch aus diesem Grund nicht abweisen konnte. Die Aufforderung seitens des Polizeiamtsarztes selbst ist für den Bf nicht verbindlich gewesen.

Die Behörde hat also in dieser Sache nichts Relevantes ermittelt.
Die Sache war noch nicht entscheidungsreif.

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall kein amtsärztliches Gutachten eingeholt bzw. dem Bf nicht die Möglichkeit eingeräumt, ein solches beizubringen, weil sie den Polizeiamtsarzt nicht dazu angehalten hat, ein Gutachten zu erstatten.

Schließlich hat es die belangte Behörde unterlassen, dem Bf rechtliches Gehör zu schenken, zumal sie den Antrag ohne jegliche Möglichkeit des Bf, sich zu äußern, abgewiesen hat.

Dabei handelt es sich um ganz wesentliche Ermittlungsschritte.

Die belangte Behörde hat insofern keine Ermittlungsschritte gesetzt, die für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts, die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ, erforderlich wären, sondern ihre Entscheidung alleine auf eine unzutreffende Annahme gestützt.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Für das weitere Verfahren gilt Folgendes:

Die belangte Behörde wird den Polizeiamtsarzt aufzufordern haben, ein Gutachten über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erstatten. Wenn der Polizeiamtsarzt auf dem Standpunkt steht, es seien besondere Befunde erforderlich, um sein Gutachten zu erstatten, wird er dies gegenüber der belangten Behörde entsprechend der oben dargestellten Judikatur des VwGH zu begründen haben und kann diese Begründung nicht darauf gestützt werden, dass die Lenkberechtigung des Bf vor fast einem Jahrzehnt eingeschränkt oder entzogen wurde. Hier ist anzumerken, dass es bei der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung nicht darauf ankommt, wie eine Behörde seinerzeit (allenfalls fehlerhaft) entschieden hat, sondern wie es aktuell um die Gesundheit des Bf bestellt ist.

Nach dem Gutachten Dris. D__ vom 27.09.2016 lag in der Vergangenheit ein schädlicher Gebrauch von Suchtgiften vor, sodass dieses, selbst wenn es aktuell wäre, kein ausreichendes Sachverhaltssubstrat für eine nur eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung bereithalten würde.
Jedenfalls sind dem Aktenstand aktuell keine ausreichend begründbaren Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder eine Abhängigkeit fassbar.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG. Die Behörde ist bereits in den Akt eingearbeitet und kennt auch der Polizeiamtsarzt, auf den das Landesverwaltungsgericht keinen Zugriff hat, den Bf und die Umstände bereits. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung und eine vollständige Durchführung des Erteilungsverfahrens, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte, zumal das Gericht auch nicht in der Lage ist, dem Bf einen Führerschein auszustellen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die fehlende oder bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl